

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 51.

Inhalt: Preisengerichtsbekanntg. S. 292. — Verordnung, betreffend den Umfang der Preisengerichtsbekanntg. aus dem Bg. der Preisengeseh. S. 294. — Ausführungsverordnungen zur Preisengerichtsbekanntg. vom 15. April 1911. S. 295.

(Nr. 4429.) Preisengerichtsbekanntg. Vom 15. April 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend die Preisengerichtsbekanntg., vom 3. Mai 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 49) im Namen des Reichs, was folgt:

I. Anfang der Preisengerichtsbekanntg.

§ 1.

Gegenstand der Preisengerichtsbekanntg. ist die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der in einem Kriege gemachten Preißen.

Die Entscheidung erstreckt sich:

1. wenn die Beschlagnahme zur Einbringung der Preise geführt hat, auf die Fragen,
 - a) ob das in Beschlagnahme genommenes Eigentum einzeln oder freigegeben ist;
 - b) ob für die Beschlagnahme des freigegebenen Eigentums ausreichende Gründe vorliegen;
2. wenn die Beschlagnahme zum Untergange der Preise geführt hat, auf die Fragen,
 - a) ob das untergegangene Eigentum der Einziehung unterlag oder nicht;
 - b) ob für die Beschlagnahme des nicht einzeln abzurufenen Eigentums ausreichende Gründe vorliegen.

Ist ein neutrales Kaufschuttschiff oder neutrales Gut aus der Ladung eines solchen zerstört oder fast aus der Ladung eines nicht aufgebrachteten neutralen Kaufschuttschiffes gegen den Willen des Kapitäns beseitigt in Beschlagnahme genommen worden, so ist zunächst zu entscheiden, ob die Zerstörung oder die Beschlagnahme rechtmäßig war.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

65

Herausgegeben zu Berlin den 3. August 1914.